

als Gegenbeweis gegen die Annahme einer „einseitigen Vorleistung“ anführen. Denn eine solche Mahnung setzt voraus, daß der Papst sich genauso gebunden hatte wie der Kaiser. Mit welchem Recht hätte er sonst die „Rückgabe“ der *regalia b. Petri* einfordern können, und dies mit der gleichen Gesandtschaft, die das angeblich zur Übergabe der päpstlichen Vertragsurkunde vorgesehene Treffen absagte? Die Restitution der Petrusregalien wäre nach dem Investiturverzicht und der Aushändigung des Heinricianums die dritte „Vorleistung“ gewesen, der von Seiten des Papstes außer einem unverbindlichen Vertragsentwurf nichts gegenüberstand. Daß ein Vertragspartner auch nach dem Abschluß eines Vertrags die Verpflichtungen, die er eingegangen war, nicht erfüllte¹³³ und von der anderen Seite erst ermahnt werden mußte, dürfte nicht nur im Mittelalter vorkommen und berechtigt kaum zu der Folgerung, der Vertragsschluß stehe erst noch bevor. Warum auch hätte sich Heinrich V. zu einer solchen, nur ihn selbst bindenden „Vorleistung“ bereitfinden sollen?¹³⁴ Und hätte es nicht sogar seinen königlichen *honor* verletzt, wenn man ihm zugemutet hätte, mit einem nur beschränkt bevollmächtigten Unterhändler auf die Wiese zu treten und „einseitige Vorleistungen“ zu erbringen?

II.

Wie aber sind nun die am 23. September 1123 auf der Laubwiese vor Worms getauschten *scripta* einzustufen? Und vor allem, wie war es möglich, daß ein Legat mit einer rechtsgültigen Papsturkunde einen Vertrag schließen konnte, der den Papst genauso verpflichtete wie den Kaiser?

133) Daß Heinrich V. sich unterstand, Gesandte zu schicken, die gar nicht die Vollmacht hatten, die *regalia b. Petri* zu restituieren, läßt nichtsdestoweniger tief blicken; vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 487.

134) Mit der Verpflichtung, die Heinrich V. auf dem Würzburger Tag gegenüber den Fürsten eingegangen war, ist das nicht zu rechtfertigen (vgl. ZEY, Romzugsplan [wie Anm. 1] S. 472 ff.). Die im Heinricianum genannten Großen, überwiegend langjährige Anhänger Heinrichs V. (vgl. Zey S. 455 Anm. 27), hätten den Kaiser sicher nicht zu derartigem erpreßt; ihnen war an dem *honor* des Königs und des Reichs nicht weniger gelegen als dem König selbst. Die formale Gestaltung des Heinricianums läßt im übrigen vor allem die Einflußnahme der päpstlichen Legaten erkennen, nicht die der deutschen Fürsten; siehe dazu unten S. 166 f.